



Steuerlast senken durch degressive Abschreibung

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Rechenbeispiel – Anschaffungskosten: 100.000 EUR

Jahr	Lineare Absetzung für Abnutzung (AfA)			Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)		
	lineare AfA 12,5% vom Anschaffungswert		Restwert	25% degressiv von den Anschaffungskosten und dann linear vom Restwert		Restwert
1	12.500,00 EUR	12,5%	87.500,00 EUR	25.000,00 EUR	25,0%	75.000,00 EUR
2	12.500,00 EUR	12,5%	75.000,00 EUR	18.750,00 EUR	18,7%	56.250,00 EUR
3	12.500,00 EUR	12,5%	62.500,00 EUR	14.062,50 EUR	14,1%	42.187,50 EUR
4	12.500,00 EUR	12,5%	50.000,00 EUR	10.546,87 EUR	10,5%	31.640,63 EUR
5	12.500,00 EUR	12,5%	37.500,00 EUR	7.910,16 EUR	7,9%	23.730,47 EUR
6	12.500,00 EUR	12,5%	25.000,00 EUR	7.910,16 EUR	7,9%	15.820,83 EUR
7	12.500,00 EUR	12,5%	12.500,00 EUR	7.910,16 EUR	7,9%	7.910,16 EUR
8	12.500,00 EUR	12,5%	0,00 EUR	7.910,16 EUR	7,9%	0,00 EUR
	100.000,00 EUR			100.000,00 EUR		

Planen Sie in 2020/2021 technische Investitionen in Ihrer Praxis? Dann prüfen Sie bitte, ob Sie diese Anschaffungen degressiv abschreiben können. Diese Abschreibungsmethode wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wieder eingeführt. Sie umfasst bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt worden sind. Die Abschreibungsraten, beispielsweise für Behandlungsstühle, Scanner, intraorale Kameras oder DVT, fallen damit in den ersten Jahren deutlich höher aus und senken in der Folge den zu versteuernden Praxisgewinn. Die Tabelle zeigt die

lineare und degressive Abschreibung im Vergleich anhand beispielhafter Anschaffungskosten in Höhe von 100.000 EUR. Bei der degressiven Abschreibung fallen die Abschreibungsraten in den ersten Jahren deutlich höher aus. Ein Übergang zur linearen Abschreibung ist ab dann möglich und sinnvoll, wenn die lineare Abschreibungsrate die degressive übersteigt. Die degressive Absetzung für Abnutzung ist sinnvoll, wenn die Wirtschaftsgüter in den ersten Jahren besonders intensiv genutzt werden oder aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen schnell an Wert einbüßen werden. Dies trifft häufig auch auf digitale Technik zu.

INFORMATION ///

**Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®
Steuerberatungsgesellschaft
für Zahnärzte**

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel.: +49 221 912840-0
www.bischoffundpartner.de



Infos zum Unternehmen

EyeSpecial C-IV

Die Dentalkamera

Jetzt
attraktive Angebote
sichern!



NEU: Videofunktion und Kreuzpolarisationsfilter!
Einfach und schnell desinfizierbar nach aktuellen Hygienerichtlinien.



www.shofu.de